

**Stadt Wendlingen am Neckar  
Landkreis Esslingen**



**Richtlinien zur Förderung  
der Vereine  
in Wendlingen am Neckar**

**in der Fassung der 1. Änderung vom 29.03.2022**

<b>Inhaltsübersicht</b>		<b>Seite</b>
<b>I.</b>	<b>Vorbemerkung</b>	<b>3</b>
<b>II.</b>	<b>Allgemeine Grundsätze der Förderung</b>	<b>3</b>
<b>III.</b>	<b>Zuschüsse für den laufenden Vereinsbetrieb</b>	
	A. Grundförderung	<b>4</b>
	B. Jugendförderung	<b>4</b>
	C. Zuschüsse für die qualifizierte Vereinsjugendarbeit	<b>5</b>
	D. Förderung von Anschaffungen und Reparaturen für den eigentlichen Vereinszweck, ohne wirtschaftliche oder andere Betätigung	<b>5</b>
	E. Förderung von Veranstaltungen	<b>5</b>
	F. Besondere Kulturförderung	<b>6</b>
	G. Zuschüsse für Kooperationen mit Schulen und Kindertageseinrichtungen	<b>6</b>
	H. Förderung baulicher Maßnahmen	<b>6</b>
<b>IV.</b>	<b>Ehrungen und Jubiläen</b>	
	A. Ehrungen	<b>6</b>
	B. Jubiläumsgaben	<b>6</b>
<b>V.</b>	<b>Antragsfristen</b>	
	A. Abgabetermin	<b>7</b>
	B. Antragsunterlagen	<b>7</b>
	C. Antragsvordrucke	<b>7</b>
<b>VI.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>7</b>

Der Gemeinderat der Stadt Wendlingen am Neckar hat am **17. Oktober 2017** die Neufassung und am **29.03.2022** die 1. Änderung der Richtlinien zur Förderung der Vereine beschlossen.

## **I. Vorbemerkung**

Die Vereine in Wendlingen am Neckar bieten ein qualitativ und quantitativ äußerst reichhaltiges Angebot an. Damit leisten sie einen großen Beitrag zum gesellschaftlichen Leben in unserer Stadt. Um ein reges Vereinsleben zu gewährleisten ist neben der Selbstfinanzierung der Vereine durch Mitgliedsbeiträge, Veranstaltungen usw. eine finanzielle Unterstützung durch die Stadt unerlässlich.

Aus der Bereitschaft der Stadt zur finanziellen Unterstützung der Vereine ergeben sich auch Pflichten der Vereine gegenüber der Stadt. Dieses Zusammenwirken soll dem Wohle aller Bürgerinnen und Bürger dienen.

Die nachstehenden Richtlinien sollen ein Hilfsmittel sein, um beidseitiges Zusammenwirken zu regeln.

Die Förderung der Vereine stellt eine Freiwilligkeitsleistung der Kommune dar und wird im Rahmen der jährlich im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Reichen die Haushaltsmittel nicht aus um die Förderung nach diesen Richtlinien zu finanzieren, wird die Grundförderung, mit Ausnahme der Jugendförderung, entsprechend reduziert. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Eigenständigkeit der Vereine und Organisationen darf durch die Förderung nicht beeinträchtigt werden.

## **II. Allgemeine Grundsätze zur Förderung**

Die Stadt Wendlingen am Neckar fördert nach diesen Richtlinien alle gemeinnützigen Vereinen zur Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Zwecke, die

- im Vereinsregister des Amtsgerichts Nürtingen, bzw. über ihren Dachverband eingetragen sind oder aufgrund eines Beschlusses des Ausschusses für Verwaltung, Bildung und Wirtschaftsförderung als förderungswürdig anerkannt werden,
- ihren Sitz, ihre Geschäftsstelle und ihren hauptsächlichen Wirkungsbereich im Gebiet der Stadt Wendlingen am Neckar haben,
- von ihren Mitgliedern einen angemessenen Mitgliedsbeitrag erheben, (Erwachsenenbeitrag mindestens 30,-- Euro)
- mindestens einmal jährlich eine öffentliche Veranstaltung für die Bevölkerung durchführen,
- auf Wunsch der Stadt ohne Entschädigung an einer Veranstaltung der Stadt mitwirken (Sommerferienprogramm, Stadtfest, Weihnachtsmarkt, u.ä.) und
- bis 31. Mai jeden Jahres den Förderantrag an das Amt für Familie, Bildung und Soziales abgegeben haben.

Vereine, deren Mitglieder überwiegend (50 %) auswärts wohnen und Vereine, deren Wirkungskreis sich über mehrere Gemeinden erstreckt, werden nur für Mitglieder aus Wendlingen am Neckar gefördert.

Nicht unter diese Förderungsrichtlinien, soweit sie finanzielle Zuwendungen beinhalten, fallen

- politische Parteien im Sinne von Art. 21 GG und Wählervereinigungen
- Religionsgemeinschaften (Ausnahme III E),
- wirtschaftliche Vereine im Sinne von § 22 BGB,
- Fördervereine und
- überörtliche Vereinsbünde.

### III. Zuschüsse für den laufenden Vereinsbetrieb

#### A. Grundförderung

##### Grundförderung aktive Mitglieder - Musikvereine

bis	15 Mitglieder	60,-- €
bis	30 Mitglieder	120,-- €
ab	31 Mitglieder	4,-- € je aktivem Mitglied

##### Grundförderung aktive Mitglieder – Sporttreibende Vereine

bis	100 Mitglieder	60,-- €
bis	200 Mitglieder	120,-- €
ab	201 Mitglieder	0,60 € je aktivem Mitglied

##### Grundförderung aktive Mitglieder – Gesangvereine und Kirchliche Kinder- und Jugendchöre

bis	30 Mitglieder	60,-- €
bis	60 Mitglieder	120,-- €
ab	61 Mitglieder	2,-- € je aktivem Mitglied

##### Grundförderung aktive Mitglieder – Vereine im Bereich Kultur, Freizeit und Heimatpflege

bis	30 Mitglieder	40,-- €
bis	60 Mitglieder	80,-- €
bis	90 Mitglieder	120,-- €
ab	91 Mitglieder	160,-- €

#### B. Jugendförderung

##### Jugendförderung aktive Jugendliche – Musikvereine

zusätzliche Förderung 7,-- € je aktivem Mitglied unter 18 Jahren

##### Jugendförderung aktive Jugendliche – Gesangvereine und Kirchliche Kinder- und Jugendchöre

zusätzliche Förderung 7,-- € je aktivem Mitglied unter 25 Jahren

##### Jugendförderung aktive Jugendliche – Sporttreibende Vereine

zusätzliche Förderung 7,-- € je aktivem Mitglied unter 18 Jahren

##### Jugendförderung aktive Jugendliche – Vereine im Bereich Kultur, Freizeit und Heimatpflege (die nicht unter die vorgenannten Vereinsarten fallen)

zusätzliche Förderung 7,-- € je aktivem Mitglied unter 18 Jahren

### C. Zuschüsse für die qualifizierte Vereinsjugendarbeit

Um den Vereinen eine qualifizierte Vereinsjugendarbeit zur ermöglichen, erhalten diese für jeden lizenzierten Übungsleiter im Jugendbereich einen jährlichen Zuschuss in Höhe von **100,-- €**.

Die Qualifikation der Übungsleiter im Jugendbereich sowie eine schriftliche Bestätigung der Übungsleiter über die geleisteten Übungsstunden für Vereinsmitglieder sind dem Amt für Familie, Bildung und Soziales mit dem Förderantrag vorzulegen.

### D. Förderung von Anschaffungen und Reparaturen für den eigentlichen Vereinszweck, ohne wirtschaftliche oder andere Betätigung

Ein Verein kann für besondere Anschaffungen wie Instrumente mit Zubehör, Verstärkeranlage, Einzelteile von Uniformen, werbefreie Mannschaftstrikots, Sportgeräte etc. und Instrumentenreparaturen im Wert von mehr als 200,-- € einen Zuschuss in der Regel in Höhe von **10 Prozent** der nachgewiesenen Anschaffungs- bzw. Reparaturkosten beantragen. Der Mindestbetrag von 200,-- € kann nicht durch Summierung geringer Aufwendungen erreicht werden, außer eine ganze Gruppe wird ausgerüstet z.B. mit Noten, Kleinsportgeräten etc. und der Betrag liegt insgesamt über 200,-- €.

Bei Neuanschaffungen von Uniformen für den ganzen Verein entscheidet der Ausschuss für Verwaltung, Bildung und Wirtschaftsförderung.

### E. Förderung von Veranstaltungen

Konzerte:

Musiktreibenden Vereinen können Zuschüsse gewährt werden für örtliche, öffentliche und kulturell besonders wertvolle Veranstaltungen. Vereinsinterne Feiern sind von einer Förderung ausgeschlossen. Ob eine Veranstaltung diesen Kriterien entspricht, entscheidet im Einzelfall das Amt für Familie, Bildung und Soziales. Diese Entscheidung ist rechtzeitig vor der Planung einer Veranstaltung vom Verein herbeizuführen.

Der Zuschuss beträgt **50 Prozent** der anrechenbaren Aufwendungen, jedoch nicht mehr als **600,-- € je Veranstaltung zweimal jährlich bzw. 1.200,-- € für eine Veranstaltung im Jahr**. Die Ausgabebelege sind dem Zuschussantrag beizulegen.

Zu den für die Zuschussgewährung zugrunde gelegten anrechenbaren Aufwendungen gehören die Honorare für Dirigenten, Orchester, Chöre und Solisten, sowie die Kosten für die Anmietung des Treffpunkt Stadtmitte, Technik, Dekoration und Werbung.

Entschädigungen für Vereinsmitglieder für geleistete Arbeit gehören nicht zu den anrechenbaren Aufwendungen.

Die Kirchenchöre von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts werden bei Veranstaltungen mit den gleichen Vorgaben gefördert, sofern diese Chorkonzerte keinen gottesdienstähnlichen Charakter haben.

Förderung von Sportveranstaltungen:

Die Sport treibenden Vereine können für besonders außergewöhnliche Wettkämpfe bzw. Meisterschaften, die sie in Wendlingen am Neckar ausrichten, eine Förderung beantragen. Die Höhe wird im Einzelfall durch das Amt für Familie, Bildung und Soziales geregelt.

**F. Besondere Kulturförderung**

Eine nicht auf Gewinnerwirtschaftung ausgerichtete Beteiligung der Förderberechtigten z.B. mit Aufführungen, Platzkonzerten, Umzügen, Kinderangeboten, etc. an einer Sonderveranstaltung wie Jubiläen, Empfänge der Stadt Wendlingen am Neckar, kann mit einem Betrag von bis zu **250,-- €** gefördert werden.

**G. Zuschüsse für Kooperationen mit Schulen und Kindertageseinrichtungen**

Vereine erhalten für Kooperationsmaßnahmen in den Kindertagesstätten oder Schulen **200,-- €** je Kindergarten- und Schuljahr. Gefördert werden Kooperationsmaßnahmen mit einem wöchentlichen oder entsprechend umfangreichen, regelmäßigen Angebot.

**H. Förderung baulicher Maßnahmen**

Die Förderung von baulichen Maßnahmen wird im Einzelfall vom Gemeinderat beschlossen.

Gefördert werden bauliche Maßnahmen, die dem Verein die unmittelbare Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben ermöglicht. Das Vorhaben muss nach Umfang, Aufwand und Folgekosten der Bedeutung, Größe und Leistungsfähigkeit des antragstellenden Vereins entsprechen.

Die bauliche Maßnahme wird mit 20% der tatsächlichen Baukosten, bis max. 100.000 Euro je Baumaßnahme gefördert.

Anträge sind bis spätestens 31. Mai des Jahres einzureichen, das dem Jahr der Baumaßnahme vorausgeht. Dem Antrag sind Kostenvoranschläge und Finanzierungsnachweise sowie eine Begründung über die Notwendigkeit beizufügen. Der Verein hat seine finanzielle Situation durch Vorlage der Jahresrechnung bzw. Bilanz des Vorjahres offen zu legen.

**IV. Ehrungen und Jubiläen****A. Ehrungen**

Die Ehrung von Solisten, Orchestern, Chören, Sportlern und sonstigen Personen, die in den verschiedenen Bereichen herausragende Erfolge erzielt haben, werden nach den gültigen Ehrungsrichtlinien durchgeführt.

Diese Ehrungsrichtlinien werden in Zusammenarbeit mit den Vereinen und sonstigen Organisationen erstellt.

**B. Jubiläumsgaben**

Die Stadt Wendlingen am Neckar gewährt den Vereinen bei klassischen Jubiläen (25, 50, 75, 100 usw. Jahre) eine Jubiläumsgabe in Höhe des zehnfachen der Jubiläumszahl. Das Jubiläum muss urkundlich nachweisbar sein.

## **V. Antragsfristen**

### **A. Abgabetermin**

Die Vereine müssen das Antragsformular (Förderantrag) bis spätestens 31. Mai für das vergangene Kalenderjahr mit den erforderlichen Unterlagen beim Amt für Familie, Bildung und Soziales einreichen. Nicht fristgerecht eingehende Anträge werden nicht bearbeitet.

### **B. Antragsunterlagen**

Dem Antragsformular sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Mitgliedernachweis durch die Beitragsrechnung des Landes- bzw. Fachverbands vom laufenden Jahr.
- Qualifikations- und Tätigkeitsnachweis der Übungsleiter im Jugendbereich.
- Rechnungen der Anschaffungen mit Nachweis
- Ausgabebelege der Veranstaltungen.

### **C. Antragsvordrucke**

Die erforderlichen Antragsvordrucke werden mit dem jährlichen Vereinsrundsreiben an die Vereine durch das Amt für Familie, Bildung und Soziales versandt. Die Antragsvordrucke sind auch dort erhältlich.

## **VI. Schlussbestimmungen**

- A.** Die Zuschussgewährung erfolgt unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen der Stadt Wendlingen am Neckar. Durch diese Förderrichtlinien wird kein Rechtsanspruch begründet.
- B.** Der Ausschuss für Verwaltung, Bildung und Wirtschaftsförderung kann in besonders gelagerten Fällen Ausnahmen von diesen Richtlinien beschließen.
- C.** Diese Förderrichtlinien werden regelmäßig alle 2 Jahre evaluiert.
- D.** Diese Richtlinien treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und gelten ab dem Haushaltsjahr 2018. Die Vereinsförderrichtlinien vom 21. Juli 2004 treten außer Kraft.

Wendlingen am Neckar, den 29. März 2022

Steffen Weigel  
Bürgermeister

